

# *Sportfischerverein Heusenstamm e.V.*



## **SATZUNG**

# **Satzung**

In der Fassung vom 07.05.2019, eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main im Vereinsregister unter der Nr. VR 804

## **Präambel**

Mit der Gründung unseres Vereins haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Verbundenheit mit der heimatischen Natur zu pflegen und zu fördern.

Wir wollen allen Mitbürgern die Möglichkeit bieten, bei der Ausübung des Angelsports ein besonders hohes Maß an Erholung und Entspannung zu finden.

Der Jugend wollen wir ein Ideal geben.

## **§ 1 Name, Zweck, Sitz**

Der Sportfischer-Verein Heusenstamm e.V. mit Sitz in 63150 Heusenstamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sportfischer-Verein Heusenstamm e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist:

- a) Ausübung des waidgerechten Angelns.
- b) Beschaffung und Pflege heimischer Gewässer zur Ausübung des Angelns.
- c) Hege und Pflege des Fischbestandes.
- d) Förderung der am Natur- und Gewässerschutz interessierten Mitglieder.
- e) Förderung der Jugendarbeit bezüglich Natur- und Gewässerschutz.
- f) Hege und Pflege der Umwelt und des Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Aktive Mitarbeit in allen Fragen des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen.
2. Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
3. Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
4. Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems Gewässer.
5. Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
6. Durchführung von Gemeinschaftsfischen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.
7. Förderung der Jugendlichen. Schulung der Mitglieder.
8. Gelegenheit zum Angeln für die Vereinsmitglieder in den vereinseigenen, angepachteten und von Dritten zu diesem Zweck überlassenen Gewässern.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heusenstamm mit der Auflage, es zur Förderung von gemeinnützigen Ortsvereinen zu verwenden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Sportfreunde mit einwandfreiem Leumund können auf Antrag Mitglied werden. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der sie an die Mitgliederversammlung weiterreicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste für den Verein erworben werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Ihre Aufgaben sind vor allem:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl des Ehrenrates,
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Fischbesatz, Fangzeiten, Fanggrößen usw.,
7. Beschlussfassung über Gewässerpachtung, Gewässer An- und Verkauf,
8. Beschlussfassung über besondere Rechtsgeschäfte §13,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
12. Wahl von Ehrenmitgliedern.

Zu den Punkten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 12 ist Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zu den Punkten 7, 8 und 11 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Zu Punkt 9 ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die dort gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer,
4. dem 1. und 2. Jugendwart,
5. dem 1. und 2. Gewässerwart,
6. dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,
7. dem Sport- und Gerätewart,
8. dem 1. und 2. Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und macht darüber eine Niederschrift.

Zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte wird durch § 13 eingeschränkt.

Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder belastet wird, sollen mit Mehrheit vom Vorstand beschlossen sein.

Vorstehend nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer. Je zwei vertreten gemeinsam.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Aufgaben sind, Streitigkeiten zu schlichten und Beschwerden zu prüfen, sowie den Ausschluss von Mitgliedern einen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er berät den Vorstand fachlich und wirtschaftlich. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen, von allen drei Mitgliedern zu unterschreiben und dem Vorstand eine Kopie zuzuleiten.

## **§ 11 Vereinsämter**

Vereinsämter sind Ehrenämter. Nur notwendige Auslagen werden erstattet.

## **§ 12 Jugendarbeit**

Der Jugendarbeit ist besonderes Gewicht zu geben. Die Bedürfnisse der Jugendgruppe sollen mit Vorrang befriedigt werden. Alle Mitglieder sollen der Jugendgruppe jede nur mögliche Unterstützung zuteilwerden lassen.

## **§ 13 Besondere Rechtsgeschäfte**

Rechtsgeschäfte, die für den Verein eine wiederkehrende Verpflichtung darstellen oder solche, die im Einzelfall EUR 1000.- überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann erst dann aufgelöst werden, wenn er weniger als 5 Mitglieder hat. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleich zwei Liquidatoren zu wählen. Bei einer eventuellen Auflösung werden nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögenswerte der Stadt Heusenstamm zur Verfügung gestellt mit der Auflage, sie zur Forderung der gemeinnützigen Ortsvereine zu verwenden.

## **§ 16 Datenschutzerklärung**

1.

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2.

Verantwortliche Stelle: Sportfischerverein Heusenstamm e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden.

3.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintrittsdatum

Diese Informationen werden in dem EDV-System des Kassierers und des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1b der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die im Internet veröffentlicht werden sollen ([www.sportfischervereinheusenstamm.de](http://www.sportfischervereinheusenstamm.de)), ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

5.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6.

Der Verein ist verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an öffentliche Stellen (Amtsgericht Offenbach, Stadt Heusenstamm) zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

7.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

8.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

9.

Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist dafür:

**Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**  
**Postfach 3163**  
**65021 Wiesbaden**

Heusenstamm, den 20.4.1983

gez. Wilfried Leidemer  
 1. Vorsitzender

gez. Hannelore Kern  
 Schriftführerin

Vorstehende Satzung wurde am 21.9.1983 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Offenbach am Main, den 21.9.1983  
 Amtsgericht - Abteilung 5 -

(Unterschrift)  
 Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Satzungsänderung wurde am 07.05.2019 unter VR 804 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Offenbach am Main, den 15.05.2019  
 Amtsgericht - Registergericht

(Unterschrift)  
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle